

Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I.

Nr. 7.

17. Februar 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung.

(Vom 12. Februar 1866.)

Titel

Das Bundesgesetz vom 19. November 1865 hat dem schweizerischen Volke und den Kantonen die Artikel 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung in veränderter Fassung, so wie die Aufnahme dreier neuer Artikel 54 a, 59 a und 59 b zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Eine vergleichende Zusammenstellung dieser Artikel mit den bisherigen, so weit sie sich in der Bundesverfassung bereits befunden haben, ist als Beilage A der gegenwärtigen Botschaft angefügt.

Der Art. 3 des angezogenen Gesetzes bestimmte sodann, daß die beantragten Abänderungen der Bundesverfassung in neun getrennten Abstimmungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen.

Den ersten Revisionspunkt bildete Art. 37: Maß und Gewicht.

Den zweiten Revisionspunkt Art. 41, Eingang und Ziff. 1, so wie Art. 48: Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht, die Gesetzgebung und das gerichtliche Verfahren; Gleichstellung der naturalisirten mit den andern Schweizern in Betreff des Niederlassungsrechtes; Aufhebung des Erfordernisses eines Ausweises über die nöthigen Mittel zur Ernährung behufs Erwerbung des Niederlassungsrechtes.

3. Art. 41, Ziff. 4: Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten.

4. Art. 41, Ziff. 7: Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

5. Art. 42: Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.

6. Art. 44: Glaubens- und Kultusfreiheit.

7. Art. 54 a: Ausschließung einzelner Strafarten.

8. Art. 59 a: Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums.

9. Art. 59 b: Verbot des gewerbmäßigen Betriebes von Lotterien- und Hazardspielen.

Endlich hat der Art. 5 des Gesetzes vorgeschrieben, daß die Stimmgebung des Schweizervolkes auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben, vom Bundesrath festzusetzenden Tage stattfinden solle, jedoch nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung der vorgeschlagenen Abänderungen der Bundesverfassung.

In Folge dieser letztern gesetzlichen Vorschrift ermangelten wir nicht, durch Kreis Schreiben vom 22. November 1865 *) den sämtlichen Ständen das Revisionsgesetz zur Kenntniß zu bringen und als Tag der eidg. Volksabstimmung den zweiten Sonntag des kommenden Januars, also den 14. des eben genannten Monats, festzusetzen. Gleichzeitig wurden die Kantone eingeladen, das zur Abstimmung erforderliche Material rechtzeitig von unserer Kanzlei beziehen zu wollen, welche beauftragt sei, von jeder der verschiedenen Drucksachen eine genügende Anzahl zur Verfügung zu halten.

Die Vertheilung dieses Materials konnte dann auch so rechtzeitig geschehen, daß bereits am 14. Dezember den anhergelangten Begehren der Kantone entsprochen und das genannte Abstimmungsmaterial in nahezu einer Million von Exemplaren ausgetheilt war.

Die eidgenössische Abstimmung hat dann vorschriftsgemäß am 14. Januar stattgefunden, und es ist dieselbe unsers Wissens überall mit dem wünschenswerthen Ernste und mit der, einer für die Eidgenossenschaft so wichtigen Angelegenheit entsprechenden Würde vor sich gegangen.

Da nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. November die Kantone als solche ebenfalls ihre Stimme abgeben konnten, so liegt uns ob, einmal über das eidgenössische Votum und sodann über die Standesvoten Ihnen Bericht zu erstatten.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band IV, Seite 38.

Revision der Bundesverfassung.

Zusammenstellung der Revisionspunkte, welche am 14. Januar 1866 dem schweizerischen Volke vorgelegt werden sollen, mit Beifügung des bisherigen Wortlautes der betreffenden Artikel.

Disheriger Wortlaut der Bundesverfassung.

Art. 37.

Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konföderates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 41, Eingang und Ziffer 1.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

Naturalisirte Schweizer müssen überdies die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteils an Gemeindegüter und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

IV. Revisionspunkt. Ziffer 7 von Artikel 41 (neu).

7. Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, so wie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 44.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

VII. Revisionspunkt. Artikel 54a (neuer Artikel).

Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.

VIII. Revisionspunkt. Artikel 59a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigentums zu erlassen.

IX. Revisionspunkt. Artikel 59b (neuer Artikel).

Dem Bunde steht das Recht zu, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbmäßigen Betrieb von Lotterien- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

Vorschlag.

I. Revisionspunkt. Artikel 37.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

II. Revisionspunkt.

Eingang und Ziffer 1 des Artikels 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Artikel 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

III. Revisionspunkt. Artikel 41, Ziffer 4.

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteils an Gemeindegüter und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten.

Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

V. Revisionspunkt. Artikel 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

VI. Revisionspunkt. Artikel 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, so wie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Aus Auftrag des Bundesrathes veröffentlicht.

Bern, den 29. Wintermonat 1865.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

I. Eidgenössische Abstimmung.

Das Gesamtergebnis dieser Abstimmung ist in der Beilage B übersichtlich zusammengestellt.

An der eidgenössischen Abstimmung haben durchschnittlich Theil genommen 317,223 Schweizerbürger.

Die Geschichte der einzelnen Revisionspunkte in dieser eidg. Abstimmung ist in Folgendem enthalten.

Alle neun Revisionsartikel haben mit Mehrheit angenommen die Bürger in den Kantonen Zürich, Solothurn, Basel-Landschaft, Thurgau, Tessin und Neuenburg.

Sämmtliche Revisionspunkte wurden verworfen von der Mehrheit der Bürger in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

Theilweise angenommen und theilweise verworfen hat die Mehrheit der Bürger in den Kantonen Obwalden, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Genf.

1. Revisionspunkt.

Art. 37: Maß und Gewicht.

Dieser Artikel ist in der Volksabstimmung mit 159,182 gegen 156,396 Stimmen angenommen worden.

Zu dieser Annahme wirkten die Bürger in den Kantonen Zürich, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen haben den Artikel die Bürger in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis.

2. Revisionspunkt.

Art. 41, Ziff. 1 und Art. 48: Gleichstellung der Schweizer aller Glaubensbekenntnisse mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht, die Gesetzgebung und das gerichtliche Verfahren u. s. w.

Dieser Revisionspunkt ist mit 170,032 gegen 149,401 Stimmen angenommen worden.

Angenommen haben die Bürger in den Kantonen Zürich, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen wurde er in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

Eidgenössische Abstimmung vom 14. Jänner 1866.

Kantone.	I. Art. 37. Festsetzung von Maß und Gewicht.		II. Art. 41, Ziff. u. 3. 1, und Art. 48. Gleichstellung der Schweizer und Naturwä- sler in Bezug auf Niederlassung, Ge- gebung und gerichtliches Verfahren.		III. Art. 41, Ziff. 4. Stimmrecht der Nieder- gelassenen in Gemeinde- angelegenheiten.		IV. Art. 41, Ziff. 7. Besteuerung und zivil- rechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.		V. Art. 42. Stimmrecht der Nieder- gelassenen in kantonalen Angelegenheiten.		VI. Art. 44. Glaubens- und Kultus- freiheit.		VII. Art. 54 a. Anschließung einzelner Strafarten.		VIII. Art. 59 a. Schutz des schriftstelli- schen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.		IX. Art. 59 b. Verbot des Betriebs der Lotterie- u. Hazardspiele.	
	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Zürich	26,742	2,515	27,808	1,875	27,567	2,143	27,538	2,010	28,268	1,450	27,077	2,576	25,125	4,445	27,429	2,085	27,391	2,153
Bern	17,480	26,526	18,287	26,531	17,201	27,179	16,159	26,959	18,240	26,432	17,595	26,351	15,544	27,801	15,993	27,013	16,553	26,346
Luzern	3,534	14,463	3,548	14,744	3,532	14,787	2,880	15,171	3,718	14,575	3,429	14,843	2,327	15,874	3,500	14,729	3,960	14,238
Uri	239	1,528	108	1,677	106	1,696	107	1,681	120	1,667	66	1,719	58	1,718	281	1,452	188	1,560
Schwyz	1,183	3,626	1,084	3,784	993	3,857	758	4,087	1,147	3,743	776	4,080	392	4,448	1,318	3,516	1,116	3,723
Unterwalden ob d. W.	905	641	782	686	833	521	293	1,063	897	395	662	692	290	1,037	865	347	848	302
Unterwalden nid d. W.	188	1,677	107	1,723	102	1,614	75	1,616	137	1,558	89	1,620	31	1,645	254	1,366	334	1,284
Glarus	1,263	2,831	2,763	1,316	2,240	1,776	2,559	1,421	2,608	1,176	1,953	1,894	472	3,531	2,257	1,190	3,097	840
Zug	317	2,279	450	2,187	422	2,213	355	2,267	443	2,202	368	2,263	243	2,376	370	2,256	400	2,219
Freiburg	8,726	6,251	8,664	6,592	3,109	12,103	2,950	12,257	7,370	7,906	8,583	6,663	3,124	12,095	7,074	8,140	3,256	12,055
Solothurn	8,714	3,733	8,714	3,929	8,597	4,043	8,731	3,824	9,006	3,646	8,783	3,808	8,571	3,981	8,961	3,579	8,972	3,563
Basel-Stadt	1,947	974	1,760	1,278	933	2,114	1,579	1,459	755	2,303	1,866	1,191	1,036	1,996	1,637	1,396	1,626	1,411
Basel-Landschaft	4,176	2,424	4,246	2,612	4,103	2,761	3,942	2,839	4,279	2,573	4,173	2,680	3,866	2,930	3,999	2,800	3,976	2,827
Schaffhausen	2,401	3,553	3,197	2,801	2,785	3,215	2,783	3,180	3,394	2,619	2,339	3,636	1,965	3,993	2,793	3,149	2,868	3,082
Appenzell A. Rh.	1,648	4,984	2,931	3,695	3,007	3,529	239	6,628	3,098	3,386	595	6,245	44	6,910	2,593	3,829	2,691	3,792
Appenzell J. Rh.	19	1,800	40	1,931	56	1,987	9	2,088	51	2,015	15	2,027	7	1,988	32	1,984	94	1,867
St. Gallen	8,758	24,186	9,961	23,390	9,325	23,995	7,996	24,917	9,699	23,580	7,811	25,291	6,284	26,631	6,635	26,176	8,681	24,306
Graubünden	716	12,021	1,262	10,937	1,236	11,265	1,308	11,212	1,423	11,314	1,275	11,453	508	12,236	1,029	11,644	1,403	11,300
Margau	17,144	19,506	23,692	13,727	22,719	14,730	18,846	18,318	23,958	13,586	22,677	14,656	12,081	25,240	20,848	16,279	21,346	15,851
Thurgau	13,969	2,551	14,144	2,443	14,182	2,507	13,477	3,136	14,459	2,171	13,496	3,229	11,932	4,696	12,933	3,706	12,860	3,783
Tessin	6,854	880	6,595	1,209	4,889	2,823	4,612	3,163	6,458	1,284	6,019	1,753	4,837	2,907	6,064	1,666	5,174	2,564
Vaudt	18,934	9,511	18,031	10,727	3,043	25,542	1,901	26,076	3,634	24,988	16,245	12,563	2,516	25,932	3,094	25,305	4,033	24,388
Wallis	6,554	7,050	5,182	8,493	2,165	11,442	1,791	11,851	5,277	8,303	5,036	8,676	2,003	11,669	1,813	11,824	2,055	11,729
Neuenburg	3,190	378	3,080	526	2,591	1,010	2,646	896	2,802	807	3,163	431	2,863	691	2,866	683	2,983	592
Genf	3,601	508	3,596	588	1,585	2,589	2,390	1,711	2,228	2,000	3,538	652	2,245	1,849	2,838	1,272	3,157	1,013
Total	159,202	156,396	170,032	149,401	137,321	181,441	125,924	189,830	153,469	165,679	157,629	160,992	108,364	208,619	137,476	177,386	139,062	176,788

3. Revisionspunkt.

Art. 41, Ziffer 4: Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeindeangelegenheiten.

Dieser Punkt ist mit 137,321 gegen 181,441 Stimmen in Minderheit geblieben.

Angenommen wurde derselbe in den Kantonen Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg.

Verworfen wurde er in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt, Wallis und Genf.

4. Revisionspunkt.

Art. 41, Ziffer 7: Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Dieser Punkt ist mit 189,830 gegen 125,924 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in den Kantonen Zürich, Glarus, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

5. Revisionspunkt.

Art. 42. Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten.

Dieser Punkt ist mit 165,679 gegen 153,469 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

6. Revisionspunkt.

Art. 44: Glaubens- und Kultusfreiheit.

Dieser Artikel wird mit 162,992 gegen 157,629 Stimmen abgelehnt.

Angenommen wurde er in Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis.

7. Revisionspunkt.

Neuer Artikel 54 a: Ausschließung einzelner Strafarten.

Dieser Punkt ist mit 208,619 gegen 108,364 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in Zürich, Solothurn, Basel=Landschaft, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel=Stadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt und Wallis.

8. Revisionspunkt.

Neuer Art. 59 a: Schutz des geistigen Eigenthums.

Dieser Punkt wird mit 177,386 gegen 137,476 Stimmen verworfen.

Angenommen wurde er in Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

9. Revisionspunkt.

Neuer Art. 59 b: Verbot der Lotterie- und Hazardspiele.

Dieser Punkt ist mit 176,788 gegen 139,062 Stimmen verworfen worden.

Angenommen wurde er in Zürich, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf.

Verworfen in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Waadt und Wallis.

H. Ständesstimmen.

Wie bereits oben bemerkt, enthielt das Revisionsgesetz die Bestimmung, daß die Kantone als solche ihre Stimme durch die nach ihrer Verfassung hierzu befugten Organe abzugeben haben; jedoch blieb es ihnen unbenommen, einfach das Ergebnis der eidg. Abstimmung im Kanton als Votum desselben zu erklären.

Von dieser letztern Befugniß hat denn auch die überwiegende Mehrheit der Stände Gebrauch gemacht, nämlich 17 Stände, und zwar:

Zürich	durch Beschluß vom	26.	Dezember.
Bern	" " "	20.	" "
Schwyz	" " "	29.	" "
Glarus	" " "	6.	" "
Zug	" " "	11.	" "
Solothurn	" " "	14.	" "
Basel-Landschaft	" " "	11.	" "
Appenzell A. Rh.	" " "	11.	" "
" J. Rh.	" " "	14.	" "
St. Gallen	" " "	2.	" "
Graubünden	" " "	30.	November.
Aargau	" " "	21.	Dezember.
Thurgau	" " "	4.	" "
Vaud	" " "	2.	" "
Wallis	" " "	4.	Januar 1866.
Neuenburg	" " "	23.	November.
Genf	" " "	16.	Dezember.

Ein besonderes Ständesvotum haben abgegeben die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen und Tessin, und zwar in folgender Weise:

In den Kantonen Uri und Nidwalden wurden die in kantonalen Angelegenheiten stimmfähigen Bürger auf Sonntag dem 7. Januar zu einer Landsgemeinde versammelt, um das Ständesvotum abzugeben. Diese Landsgemeinden haben sämtliche Revisionspunkte verworfen, gleich wie dann 8 Tage später in der eidg. Abstimmung alle 9 Punkte ebenfalls abgelehnt worden sind.

In den Kantonen Luzern, Obwalden, Basel-Stadt und Schaffhausen haben am 14. Januar die kantonalstimmberechtigten Bürger das Ständesvotum abgegeben, während diese Kategorie von Stimmfähigen gleichzeitig mit den übrigen Schweizerbürgern des Kantons, welche aber in kantonalen Angelegenheiten noch nicht stimmfähig waren, das eidgenössische Votum bewirkten.

Der Unterschied in der Stimmenzahl ist aber ein ganz unbedeutender, und hat auf das Ergebnis von keinem Einfluß sein können. Er beträgt im höchsten Falle in Luzern 46, in Basel = Stadt 74 und in Schaffhausen 281 Stimmen. Sowohl durch das Ständesvotum, als durch das eidg. Votum sind in allen drei Kantonen die gleichen Revisionspunkte angenommen, beziehungsweise verworfen worden.

In den Kantonen Freiburg und Tessin haben die Großen Räte das Ständesvotum abgegeben, und zwar in Freiburg am 27. Dezember 1865 und in Tessin am 31. Januar 1866.

Im Kanton Tessin hat der Große Rath, in Uebereinstimmung mit der Volksabstimmung, sämtliche Revisionspunkte angenommen.

In Freiburg hat der Große Rath auch den Revisionspunkt 5, Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten, und den Revisionspunkt 8, Schutz des geistigen Eigenthums, angenommen, während in der Volksabstimmung bloß die Punkte 1, 2 und 6 durchgegangen sind.

In Beziehung auf das vom Großen Rathe des Kantons Freiburg abgegebene Ständesvotum ist von dortigen Bürgern ein Refkurs an uns gelangt, in dem geltend gemacht wurde, daß die Abgabe eines solchen Ständesvotums durch den Großen Rath im Widerspruch stehe mit Art. 28, Ziff. 2 der Kantonsverfassung. Wir haben zwar unsererseits diesen Refkurs als nicht begründet erkennen müssen; allein da der Gegenstand ohne Zweifel vor Ihr Forum gebracht werden wird, so enthalten wir uns für einmal einer diesfälligen weiteren Erörterung.

Schlussergebnis.

Aus den vorliegenden Akten erhellt, daß gegen das Resultat der Volksabstimmung überall keine Einsprache erfolgt ist.

Nach einer Zuschrift der Regierung von Graubünden sind die Abstimmungsprotokolle aus der Gemeinde Igels, einer kleinen Ortschaft im Kreise Lungnez, bis zum 7. Februar noch nicht eingetroffen gewesen. Die Abstimmung dieser Gemeinde kann aber auf das Gesamtergebnis von keinem Einflusse sein. Hinwieder sind in diesem Kantone einige andere und wichtigere Verflöße unterlaufen.

In zwei Gemeinden, nämlich in Sils und Bevers, wurde über alle neun Punkte auf einmal abgestimmt, weshalb die Regierung glaubte, die Abstimmung in diesen Gemeinden nicht berücksichtigen zu sollen.

Das gleiche Schicksal traf die Gemeinde Gräsch, welche von sich aus eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung getrennt vorgenommen hatte.

In 11 andern Gemeinden wurde beim zweiten Revisionspunkte über Eingang und Ziff. 1 von Art. 41 und dann wieder über Art. 48 getrennt abgestimmt.

Wo nun das Ergebnis dieser beiden Abstimmungen das gleiche war, hat die Regierung die Stimme über den Punkt 2 als gültig anerkannt, in den andern Fällen dagegen nicht berücksichtigt.

Die Regierung bemerkt, daß wenn die Abstimmung dieser Gemeinden vielleicht auch in der eidgenössischen Votation anders erscheinen möchte, so sei doch ausgemacht, daß dadurch die kantonale Abstimmung nicht beeinflusst werde, und daß das verwerfende Votum des Kantons Graubünden außer Zweifel liege.

Wir theilen diese Ansicht und glauben, daß diese Formfehler jedenfalls nicht geeignet sein dürften, das Gesamtabstimmungsergebnis des Kantons Graubünden irgend zu beanstanden.

Das Hauptergebnis der Abstimmungsprotokolle geht nun dahin, daß der erste Revisionspunkt, Art. 37, Maß und Gewicht, zwar auch die Mehrheit der stimmenden Bürger auf sich vereinigt hat; dagegen haben sich dafür bloß ausgesprochen die Stände Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, nebst Obwalden (9½ Stände).

Berworfen haben den Artikel als Stände die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis, nebst Nidwalden (12½ Stände).

Hinwieder ist der zweite Revisionspunkt, Art. 41, Eingang und Ziff. 1, und Art. 48, bestimmt angenommen worden sowohl durch die Mehrheit der stimmenden Bürger, als durch die Mehrheit der Stände.

Für diesen Punkt haben sich nämlich 170,032 gegen 149,401 Stimmen ausgesprochen.

Dafür erklärten sich die Standesstimmen von Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, nebst Obwalden (12½ Stände).

Dagegen erklärten sich die Standesstimmen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Wallis, nebst Nidwalden (9½ Stände).

Die übrigen Revisionspunkte sind sowohl in der Abstimmung der Bürger, als bezüglich der Standesstimmen in Minderheit geblieben.

Indem wir die Ehre haben, darauf anzutragen, den zweiten Revisionspunkt als angenommen und als integrirenden Bestandtheil der Bundesverfassung zu erklären, legen wir einen dahierigen Beschlusentwurf hier bei, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Februar 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschlusentwurf

betreffend

die Revision der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Hornung 1866,
betreffend das Ergebniß der Abstimmung über die durch Bundesgesetz vom
19. Wintermonat 1865 vorgeschlagene Revision der Bundesverfassung;

nach Einsicht der diesfälligen Abstimmungsprotokolle und Erklärungen
der Kantonsregierungen, woraus sich ergibt, daß lediglich der zweite Revisionspunkt die im Art. 114 der Bundesverfassung vorgesehene Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und die Mehrheit der Kantone auf sich vereinigt hat; daß dagegen in Beziehung auf die übrigen Revisionspunkte diese Mehrheit der stimmenden Bürger und der Kantone nicht erzielt worden ist,

beschließt:

Art. 1. Der durch das Gesetz vom 19. Wintermonat vorigen Jahres vorgeschlagene zweite Revisionspunkt, welcher die Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung betrifft, wird hiemit als angenommen erklärt, indem derselbe sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone zum Grundgesetz der Eidgenossenschaft erhoben worden ist.

Die Artikel 41 und 48, wie sie aus der Abstimmung der Bürger und der Stände hervorgegangen sind, und fortan einen integrierenden Bestandteil der Bundesverfassung ausmachen, lauten nunmehr also:

Art. 41. „Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden näheren Bestimmungen:

„1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- „a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- „b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- „c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

„2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantones mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

„3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

„4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen.

„5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.“

„6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

- „a. durch gerichtliches Strafurtheil;
 - „b. durch Verfügung der Polizeibehörden,
- „wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung

„zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.“

Art. 48. „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Art. 3. Derselbe wird dem Bundesrathe zur Vollziehung zugestellt, mit dem Auftrage, für eine entsprechende Fassung der Artikel 41 und 48 der gegenwärtigen Bundesverfassung zu sorgen.

Also beschloffen etc.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung. (Vom 12. Februar 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1866
Date	
Data	
Seite	117-127
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 027

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.